

**Lesefassung der Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Stadt Annweiler am Trifels
vom 10. Dezember 2014 mit eingearbeiteter Änderung
vom 16. November 2016 und 02. September 2020**

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1 sowie §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

76855 Annweiler am Trifels, 04. September 2020

Stadt Annweiler am Trifels

Ausgefertigt:

Benjamin Seyfried
Stadtbürgermeister

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Annweiler am Trifels vom 02.09. 2020

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte	
a) zum vollendeten 5. Lebensjahr	110,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	300,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	300,00 €
3. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte	300,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts	
aa) eine Einzelgrabstätte	450,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte	900,00 €
cc) jede weitere Grabstätte	450,00 €
dd) Urnenwahlgrabstätte	450,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen bzw. Wiederverleihung des Nutzungsrecht nach Ablauf der Nutzungszeit je Jahr	
a) eine Einzelgrabstätte	20,00 €
b) eine Doppelgrabstätte	40,00 €
c) jede weitere Grabstätte	20,00 €
d) Urnenwahlgrabstätte	20,00 €
3. Bei Tieferlegungen erhöhen sich die Gebühren nach 1 aa – cc um	50 v. H.

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Rasenurnengrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts	
a) Rasenurnengrabstätte	500,00 €
b) Rasenurnengrabstätte ohne Beisetzung. (5 Jahre)	125,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrecht bei Rasenurnengrabstätten bei späteren Beisetzungen nach § 16 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Stadt Annweiler am Trifels je Jahr	25,00 €

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Kindergrab	420,00 €
2. Einfachgrab	840,00 €
3. Tiefgrab	1.002,00 €
4. Urnengrab	240,00 €
5. Trägerlohn von Leichenhalle bis Grab je Träger	85,00 €
6. Trägerlohn Urne	85,00 €
7. Wochenendzuschlag	20. v. H.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen einschließlich

Wiederbeisetzung

1. einer Leiche	3.000,00 €
2. einer Urne	610,00 €

VI. Ausbettung von Leichen und Aschen ohne Wiederbeisetzung

1. einer Leiche	1900,00 €
2. einer Urne	350,00 €

VII. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Für die Aufbewahrung im Aufbahrungsraum inkl. Kühlzelle | |
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 130,00 € |
| b) für jeden weiteren Tag | 25,00 € |
| 2. Für die Aufbewahrung einer Urne bis zu 10 Tagen | 50,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 5,00 € |
| 3. Für die Benutzung der Leichenhalle | 110,00 € |
| 4. Für die Benutzung des Harmonium | 20,00 € |
| 5. Reinigung Leichenhalle | 50,00 € |

VIII. Sonstiges

Pflegekosten bei vorzeitiger Grabfreigabe

- | | |
|--|-------------------------|
| a) für eine Doppelgrabstätte | jährlich 20,00 € |
| b) für eine Einzelgrabstätte sowie jede weitere Grabstätte | jährlich 10,00 € |
| c) für eine Urnengrabstätte | jährlich 5,00 € |

IX. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|----------------|
| 1. Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten,
Einfriedung und dergleichen | 25,00 € |
|--|----------------|